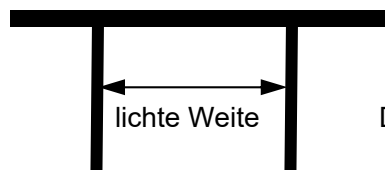




Fachinformation Tierschutz

Mindestmasse für die Haltung von Schafen



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Abmessungen bei der Einzelhaltung

Einzel gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 52 Abs. 4 TSchV).

	Schaf	Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer		Schafe ¹⁾ mit Lämmern ²⁾	
	50 - 70 kg	70 - 90 kg	über 90 kg	70 - 90 kg	über 90 kg
Boxenfläche pro Tier, m ²	2,0	2,0	2,5	2,5	3,0

1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.

Abmessungen bei der Gruppenhaltung

	Lämmer	Jungtiere	Schafe1)	Widder und Schafe 1)		Schafe 1)	
	bis 20 kg	20-50 kg	50-70 kg	ohne Lämmer		mit Lämmern 2)	
				70-90 kg	über 90 kg	70-90 kg	über 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier ³⁾ , cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0.3 ⁴⁾	0.6	1.0	1.2	1.5	1.5 ⁵⁾	1.8 ⁵⁾

- 1) Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 5) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 3 TSchV Tiergerechte Haltung

1. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
1. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
2. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
3. Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 10 TSchV Mindestanforderungen

1. Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
2. Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
3. Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 52 TSchV Haltung

1. Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.
2. Schafe dürfen kurzfristig angebunden oder andersweitig fixiert werden.
3. Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.
4. Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.